

Förderkreis „Fluglärmklage“ e.V.

Förderkreis „Fluglärmklage“ e.V. · Emil-Voltz-Str. 35 · 64291 Darmstadt

Telefon (0 61 51) 37 67 07

Fax (0 61 51) 37 67 04

E-Mail: info@fluglaermklage.de

www: <http://www.fluglaermklage.de/>

9. Juli 2004

Pressemitteilung: Klagen gegen Nachtfluglärm in Darmstadt zurückgenommen

Die fünf Familien, die gegen den bestehenden Nachtfluglärm des Flughafens Frankfurt bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof geklagt haben, haben sich entschlossen, ihre Klagen zurückzunehmen. Ausschlaggebend dafür waren die Entscheidungen, die der Hessische Verwaltungsgerichtshof zum Schutz vor Fluglärm in anderen Verfahren getroffen hat. Danach sehen die Kläger derzeit keine Möglichkeit, dass ihnen das Gericht den erforderlichen Schutz vor gesundheitsgefährdendem Fluglärm gewährt. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat nämlich in seiner neueren Rechtsprechung elementare Interessen von Fluglärm betroffenen ignoriert, und es ist nicht erkennbar, dass in naher Zukunft eine Änderung dieser Rechtsprechung anstünde.

So entschied etwa das Gericht, dass die Bevölkerung keinen Anspruch darauf habe, nachts bei gekippten Fenster zu schlafen, ungeachtet der Tatsache, dass bei geschlossenem Fenster der erforderliche Luftwechsel im Schlafraum nicht stattfindet. Den neuesten Erkenntnissen der Medizin zeigte sich der Verwaltungsgerichtshof in seinen Entscheidungen verschlossen. Er hat die Gesundheitsschädlichkeit von Fluglärm nach Kriterien gemessen, die bereits in den siebziger Jahren entwickelt wurden und heute als überholt gelten müssen. Einen Schutz gegen Schlafstörungen mit der Konsequenz von Stress, Konzentrationsstörungen am Tag und einem erhöhten Risiko von Herz-Kreislauf-Erkrankungen hat das Gericht auf diese Weise verweigert.

Damit hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof sich dafür entschieden, dass nicht die Betreiberin des Flughafens die Risiken für die Menschen in der Umgebung zu tragen hat, sondern die Betroffenen selbst. Folglich wirtschaftet der Flughafen letztlich auf Kosten der Menschen in seiner Nachbarschaft, und das, obwohl die aus präventivmedizinischer Sicht gebotenen Grenzwerte überschritten werden, die die Gutachter der Flughafenbetreiberin aufgestellt haben.

Auch der Wechsel der Zuständigkeit für Luftverkehrsrecht vom 2. zum 12. Senat des Verwaltungsgerichtshofs kann den Klägern keine Hoffnung auf eine Änderung der Rechtsprechung geben. Der Richter, der bei den bereits entschiedenen Verfahren im 2. Senat als Berichterstatter tätig war, ist nunmehr als Vorsitzender des 12. Senats zuständig.

Maßgeblich für die Entscheidung der Kläger, die durch eine große Anzahl von Mitbürgern auch finanziell unterstützt wurden, war vor allem, dass sie es nicht für vertretbar halten, weiterhin fremde Mittel für ein Verfahren einzusetzen, das nur noch geringe Aussicht auf Erfolg hat.

Dagegen sieht der Förderkreis „Fluglärmklage“ e.V. gerade vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs wesentlich bessere Chancen, im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau der Frankfurter Flughafens eine Lärmreduzierung zu erreichen.